



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

20. Jahrgang
November 2013

Studienpreise in Neubrandenburg und Wismar verliehen

Im Rahmen der feierlichen Immatrikulation der Studierenden der Hochschule Neubrandenburg fand am 23. September 2013 in der Konzertkirche Neubrandenburg die Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer M-V an den „Beststudenten 2013“ Martin Kriegel statt. Er studiert im Studiengang Geoinformatik und hat einen Notendurch-

schnitt von 1,5 erreicht. Seine Masterthesis zum Thema „Operationelle Prozessierung satellitengestützter GNSS-Messungen zur Ableitung des Gesamtelektro-nengehaltes“ wurde mit 1,0 bewertet.

Von der Hochschule Wismar wurde Sandra Baßler aufgrund hervorragender Studienleistungen für diese Auszeichnung

vorgeschlagen. Sie studierte an der Hochschule Wismar im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und hat einen Notendurchschnitt von 1,0 erreicht. Die Bachelorthesis wurde ebenfalls mit 1,0 bewertet.

Am 2. Oktober 2013 fand die Verleihung anlässlich der Immatrikulationsfeier in der Heiligen Geist Kirche Wismar statt.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wünscht Sandra Baßler und Martin Kriegel in ihrer beruflichen Entwicklung viel Erfolg und persönlich alles Gute. ♦



Sandra Baßler nimmt den Reisegutschein nach Madrid von Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Günther Patzig entgegen.
Foto: Hochschule Wismar

INHALT

Studienpreise verliehen	1
Gespräch mit BBL-Geschäftsführer	2
Mitglieder-Informationen	2
Landesbaupreis 2014	3
Neue Mitglieder	3
Recht aktuell	3
Versorgungswerk	6
Ingenieurkammer wird 20	8
Service / Impressum	8

Präsident Otte trifft sich mit BBL-Geschäftsführer

Gefehlt hat in der Oktober-Ausgabe des Kammerreport der letzte Absatz des Artikels von Heinz-Gerd Hufen, dem Geschäftsführer des BBL M-V. Nachfolgend der letzte Teil der Ausführungen:

Gute Zusammenarbeit zwischen dem BBL M-V und seinen freiberuflichen Partnern

Die Staatliche Hochbauverwaltung hat in der Zeit der Existenz der Ingenieurkammer ihre Struktur durch Übergang in den BBL M-V geändert und wird dies weiterhin tun, um stets den Anforderun-

gen der Landesregierung gerecht werden und ihre Aufgaben optimal und so wirtschaftlich wie möglich erledigen zu können. Gleichzeitig sind ihre grundsätzlichen Aufgaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen für Land und Bund bestehen geblieben.

Da der BBL M-V zwar alle Bauherrenaufgaben, aber nur einen Teil der baufachlichen Aufgaben wahrnehmen kann und wird, sind – nach wie vor – Architekten und Ingenieure unerlässliche Partner bei der Realisierung staatlicher Baumaßnahmen.

Wie bereits im Gespräch mit dem Präsidenten der Ingenieurkammer, Herrn Otte, und dem Geschäftsführer der Ingenieurkammer, Herrn Zänker, am 04.07.2013 festgestellt, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem BBL M-V und den von ihm beauftragten Ingenieuren bis auf nie auszuschließende Ausnahmen sehr gut.

Abschließend gratuliere ich der Ingenieurkammer zu ihrem 20-jährigen Bestehen und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit ihr und ihren Mitgliedern.

Heinz-Gerd Hufen
Geschäftsführer des BBL M-V
www.bbl-mv.de

Mitglieder-Informationen

Wichtige Hinweise zur Umstellung auf ein einheitliches europäisches Zahlungssystem SEPA

Die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsraums im Jahr 2014 bringt wichtige Veränderungen im Zahlungsverkehr.

Ab dem 01. Februar 2014 lösen IBAN und BIC die bislang genutzten Kontonummern und Bankleitzahlen ab.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird die neuen gesetzlichen Regelungen fristgerecht umsetzen. Die Kammermitglieder werden per Beitrags- und Gebührenbescheid im Januar 2014 über die Gläubigeridentifikationsnummer der Ingenieurkammer M-V und über die Mandatsreferenznummer als Kammermitglied bzw. als listengeführtes Mitglied informiert.

Für das SEPA-Lastschriftmandat gelten die bereits vorliegenden Einzugsermächtigungen für alle Beteiligten fort, sofern der Lastschriftgeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Bankdaten werden durch das Mit-

gliederverwaltungsprogramm in das neue IBAN-/BIC-Format konvertiert, so dass die neuen Bankdaten der Mitglieder nicht mitgeteilt werden müssen. In wenigen Fällen, in denen eine elektronische Umstellung nicht möglich ist, schreibt die Ingenieurkammer M-V die Mitglieder persönlich an. Weil sich die neuen Vorschriften für den Zahlungsverkehr ganz erheblich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, wird den Ingenieurbü-

ros dringend empfohlen, sich in nächster Zeit intensiv mit der SEPA-Umstellung zu befassen. Die Hausbanken geben dazu Auskunft, was für die Umstellung auf SEPA zu veranlassen ist. Es ist auch daran zu denken, dass die Software mit IBAN- und BIC-Nummern funktionstüchtig sein muss und Geschäftspapiere die IBAN- und BIC-Nummern statt der bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen ausweisen müssen. ◆

Stellensuche Homepage

Wie bereits berichtet, darf die Ingenieurkammer M-V aus vertraglichen Gründen keine Stellenangebote und Stellengesuche im Kammerreport veröffentlichen. Deshalb hat die Geschäftsstelle auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V im Menüpunkt „Service / Stellenmarkt im Ingenieurwesen“

die Seite „Aktuelle Stellen in M-V“ eingerichtet. Die Seite lebt ausschließlich von Ihren Stellenangeboten und- gesuchten.

Senden Sie bei Bedarf Ihre aktuellen Stellenangebote per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. ◆

AHO hat neuen Vorstand gewählt

Die Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hat Dr.-Ing. Erich Rippert am 17. September 2013 einstimmig zum Vorstandsvorsitzenden des AHO gewählt. Dr. Rippert folgt auf den langjährigen Vorsitzenden Ernst Ebert, der nach 12 erfolgreichen Jahren im Amt nicht wieder kandidiert hatte.

Neben der Neuwahl von Dr. Rippert als Vorstandsvorsitzender wurde Lutz Heese als stellv. Vorsitzender bestätigt. Neue

Schatzmeisterin ist Sylvia Reyer. Frau Reyer arbeitet außerdem im Vorstand der Bundesingenieurkammer mit. Dem Vorstand des AHO gehören weiterhin Ulf Begher, Rainer Reimers und Eva Schlechtendahl an. Neu in den AHO-Vorstand gewählt wurden Klaus-Dieter Abraham, Wolfgang Heide und Marco Ilgeroth.

Der neue Vorstand wird die Honorar- und Wettbewerbsinteressen der im AHO zusammengeschlossenen 42 Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten bis zum Jahr 2017 vertreten. ♦

Landesbaupreis 2014

Beteiligen Sie sich mit Ihren Projekten am Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2014 und nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Leistungen und Werke einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen! Noch bis zum 20. Dezember 2013 können Sie Ihre Unterlagen einreichen.

Der Landesbaupreis M-V 2014 wird in den Kategorien „Bausumme bis eine

Million €“ und „Bausumme ab einer Million €“ verliehen und ist in den beiden Kategorien jeweils mit 4.000,- € dotiert. Erstmals wählt die Öffentlichkeit online einen Publikumspreis aus der engeren Wahl der Einreichungen. Den ausführlichen Auslobungstext sowie das Bewerbungsformular finden Sie unter www.ingenieurkammer-mv.de oder unter www.landesbaupreis-mv.de. ♦

Neue Listeneintragung

Tragwerksplaner:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Deichen, Sassnitz

Neue Mitglieder

Beratende Ingenieure:

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Lembke, Rostock
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Schwartz, Greifswald

Bauvorlageberechtigter Ingenieur:

Dipl.-Ing. (FH) Marcus Zeckert, Banzkow

Tragwerksplaner:

Dipl.-Ing. Thomas Grambow, Neubrandenburg
Stefan Trawny M.Eng., Wismar

Freiwilliges Mitglied:

Dipl.-Ing. Jörg Zimmermann, Schwerin

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Vergaberecht

Schadenersatzansprüche der Bieter bei rechtswidriger Aufhebung eines VOF-Verfahrens

1. Einleitung

Viele Ingenieurbüros beteiligen sich an VOF-Verfahren, um insbesondere Aufträge öffentlicher Auftraggeber zu erhalten. Dabei geht es meist um wirtschaftlich bedeutsame Aufträge, da ein Verhandlungsverfahren nach der VOF mit europaweiter Ausschreibung regelmäßig nur oberhalb der EU-Schwellenwerte

(gegenwärtig gemäß § 2 VgV 200.000,00 €) stattfindet. Bereits für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren treten die Ingenieurbüros als Bieter oft erheblich finanziell in Vorleistung, freilich ohne Gewissheit zu haben, dass sich die Aufwendungen im Ergebnis des Verfahrens durch eine Auftragserteilung amortisieren. Die Beteiligung an einem

VOF-Verfahren erfolgt also auf eigenes Risiko – wenn eine Auftragserteilung an das Ingenieurbüro nicht erfolgt, sind die Aufwendungen nutzlos. Gemäß § 13 Abs. 2 VOF werden Kosten für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen nicht erstattet. Nur ausnahmsweise werden im Vergabeverfahren oder bei Wettbewerben dort bereits

erbrachte Planungsleistungen vergütet. Für den Bieter, der damit rechnen muss, dass er nur ein Anbieter unter Vielen ist und sein Aufwand ggf. nicht durch einen Auftrag refinanziert wird, wird dieses Risiko jedoch nur dann eingehen, wenn er auf einen rechtmäßigen Umgang mit seiner Bewerbung / seinem Angebot vertrauen und mit der daraus resultierenden Chance auf den Zuschlag rechnen kann. Verletzt die Vergabestelle in diesem Zusammenhang Pflichten, kann dies zu Schadenersatzansprüchen der Bieter führen. Ein solcher Anspruch ist im Allgemeinen auf den Ersatz des sogenannten „negativen Interesses“, d.h. auf den Ersatz der durch die Beteiligung an der Ausschreibung entstandenen Aufwendungen beschränkt. Nur in besonderen und seltenen Fällen kann auch der Ersatz des sogenannten „positiven Interesses“, insbesondere der Ersatz des durch die Nichterteilung des Auftrages entgangenen Gewinns, in Betracht kommen.

2. Aufhebung einer VOF-Ausschreibung

Die VOF kennt den Begriff der „Aufhebung“ nicht. In einem VOF-Verfahren ist die Vergabestelle also nicht an die engen Voraussetzungen einer Aufhebung gemäß § 17 VOB/A oder § 17 VOL/A gebunden. Dennoch sieht auch die VOF eine Möglichkeit vor, ein VOF-Verfahren ohne Auftragserteilung zu beenden. § 11 Abs. 7 VOF bestimmt, dass das Verfahren entweder mit Vertragsabschluss oder mit einem Verzicht auf die Auftragserteilung endet. Dies heißt jedoch keineswegs, dass der Auftraggeber einen Verzicht auf die Auftragserteilung völlig losgelöst von rechtlichen Bindungen erklären kann. So wie die Aufhebung gemäß §§ 17 VOB/A und VOL/A kann auch die Verzichtsentscheidung im VOF-Verfahren in einem Vergabenachprüfungsverfahren auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden. Ein öffentlicher Auftraggeber kann eine Verzichtsentscheidung nur dann rechtmäßig tief-

fen, wenn die allgemeinen vergaberechtlichen Prinzipien des Transparenzgebotes, des Vertrauensschutzprinzips sowie des Willkürverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes beachtet werden. Die Vergabekammer des Landes Brandenburg führt hierzu aus:

„Grundsätzlich kann ein Bieter bzw. Bewerber erwarten, dass ein Vergabeverfahren, an dem er sich wie die Antragstellerin mit einem Angebot beteiligt, den vergabeverfahrensrechtlichen Vorschriften gemäß durchgeführt wird. Gleichwohl steht jedes Vergabeverfahren von vornherein immer unter dem Damoklesschwert des Verzichts auf die Vergabe, sofern der Auftraggeber sich auf sachliche Gründe stützt, also nicht willkürlich handelt.“ (VK Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2003, VK 20/03)

Derartig sachlich nachvollziehbare Gründe wurden z.B. darin gesehen, dass ein Auftraggeber durch zwei vorausgegangene Nachprüfungsverfahren in Zeitnot gerät und darum die Durchführung eines Projektes mit eigenen Mitarbeitern erledigt, um bewilligte Fördermittel zeitnah abrufen zu können. Nicht sachgerecht ist hingegen, wenn sich der Verzicht auf die Fortführung des ursprünglichen Verhandlungsverfahrens etwa als Scheinaufhebung erweist, weil die Vergabestelle nach wie vor denselben Auftrag an einen Dritten vergeben will, sich das gewünschte Vergabergebnis im eingeleiteten Verhandlungsverfahren jedoch nicht einstellt (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 17.05.2006, 1 Verg 3/06).

Es lohnt sich also durchaus zu hinterfragen, aus welchen Gründen der Verzicht auf die Auftragserteilung erklärt wurde und ob sich diese Gründe als sachgerecht erweisen. Dies gilt nicht nur bei VOF-Verfahren oberhalb der Schwellenwerte. Zwar besteht für die Vergabestelle unterhalb der EU-Schwellenwerte kei-

ne Verpflichtung, Planungsleistungen nach den Regeln der VOF auszuschreiben. Die Vergabestelle kann sich jedoch freiwillig den Regelungen der VOF auch unterhalb der EU-Schwellenwerte unterwerfen. In diesem Fall tritt eine Selbstbindung der Auftraggeberseite an die VOF ein, dies mit der Folge, dass die Regeln der VOF in diesem Fall auch vollumfänglich anzuwenden sind. Die Vergabestelle muss sich in diesem Fall an die von ihr selbst herangezogenen Vergabebestimmungen halten. Verletzt die Vergabestelle die allgemeinen vergabeverfahrensrechtlichen Prinzipien, kann dies zu einem Schadenersatzanspruch aller Bieter führen, die sich an dem Vergabeverfahren beteiligt haben.

3. Umfang des Schadenersatzanspruches

Oberhalb der EU-Schwellenwerte bietet § 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einen Anspruchsgrundlage. § 126 GWB lautet:

„Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadenersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebotes oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.“

Voraussetzung für diesen Anspruch ist freilich, dass das Angebot besonders qualifizierte Aussichten auf den Zuschlag aufweisen muss. Der Anspruch besteht verschuldensunabhängig und bietet den Ersatz der Kosten für die Vorbereitung des Angebots und die Teilnahme am Vergabeverfahren. Denkbar sind hier z.B. innerbetriebliche Materialko-

sten, Personalkosten, Kosten von notwendigen Ortsterminen oder Kosten für die Verhandlung mit Nachunternehmern, soweit sie mit dem Vergabeverfahren in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Darüber hinaus können sich Schadenersatzansprüche nach den Regeln der culpa in contrahendo (c.i.c.) ergeben, wenn der Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens gegen Vergabevorschriften verstößt. Dieser aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 und 241 Abs. 2 BGB abgeleitete Anspruch beruht auf der Annahme, dass bereits im Rahmen des VOF-Verfahrens eine schuldrechtliche Beziehung zwischen der Vergabestelle und dem Bieter entsteht und Pflichtverletzungen der Vergabestelle zu vertragsähnlichen Ansprüchen führen. Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens begründet unabhängig von der Anwendbarkeit der Regelungen im GWB ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, das zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Loyalität verpflichtet. Auch dieser Anspruch ist regelmäßig auf den Ersatz des sogenannten „negativen Interesses“, d.h. auf den Ersatz der durch die Beteiligung an der Ausschreibung entstandenen Aufwendungen beschränkt. Nur in ganz seltenen Fällen kann ausnahmsweise auch der Ersatz des sogenannten „positiven Interesses“, also auch der Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt werden. Dies wiederum setzt jedoch voraus, dass der Bieter nachweisen kann, dass er einen Anspruch auf Zuschlagserteilung bei rechtmäßiger Durchführung des Verfahrens gehabt hätte.

Auch in den übrigen Fällen wird jedoch meist nur dem Bieter ein Schadenersatzanspruch zugesprochen, der ohne vergaberechtlichen Verstoß den Zuschlag erhalten hätte. Es entspricht der Natur des Ausschreibungsverfahrens als Wett-

bewerbsverfahren, dass sich die Kosten für die Erstellung des Angebots nur beim Gewinner amortisieren, während sie bei den übrigen Teilnehmern regelmäßig kompensationslos verloren sind. Trotz Vorliegen einer Pflichtverletzung wird es also an einem kausalen Schaden fehlen, wenn sich ein Vergaberechtsverstoß zum Nachteil eines nachrangigen Bewerbers in der Bieterreihenfolge nicht auswirkt. In bestimmten Fallkonstellationen besteht ein solcher Anspruch auch für den Bieter, der nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat oder bei dem eine echte Chance auf den Zuschlag im Sinne von § 126 Satz 1 GWB gefehlt hat, nämlich dann, wenn das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens zum Schaden geführt hat. Es kann dabei unterstellt werden, dass sich die Bieter nur wegen des Vertrauens auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens an dem Verfahren beteiligt haben. Wenn hingegen feststeht, dass der Bieter sich nicht an dem Verfahren beteiligt hätte, wenn er gewusst hätte, dass Vergabefehler vorkommen, sind Aufwendungen für die Angebotserstellung durchaus erstattungsfähig. In diesen Fällen kommt dann auch eine Ausnahme von dem Grundsatz in Betracht, dass nicht nur der auf das Erfüllungsinteresse, sondern auch der auf das negative Interesse gerichtete Schadenersatzanspruch nur dem Bieter zusteht, der bei regulärem Verlauf des Vergabeverfahrens den Zuschlag hätte erteilt bekommen müssen. In diesem Fall können alle Bieter grundsätzlich den Ersatz ihrer Aufwendungen für das Vergabeverfahren ersetzt verlangen, wie sich aus einer jüngeren Entscheidung des BGH ergibt (vgl. BGH, Urteil v. 09.06.2011, Az. X ZR 143/10).

Entgegen der Argumentation verschiedener Vergabestellen ist ein Schadenersatzanspruch nicht davon abhängig, dass der Bieter Primärrechtsschutz ge-

gen das Vergabeverfahren im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens geltend gemacht hat. Der Schadenersatzanspruch setzt insoweit auch keine rechtzeitige Rüge von Vergabefehlern voraus.

4. Zusammenfassung

Die Vergabestelle ist grundsätzlich berechtigt, auf die Auftragserteilung nach einem vorangegangenen VOF-Verhandlungsverfahren zu verzichten. Mit diesem Risiko müssen Bieter, die sich am Verfahren beteiligen, leben und das Risiko, dass ihre Aufwendungen nutzlos werden, in Kauf nehmen. Wenn jedoch das VOF-Verfahren aufgehoben wird, weil sich die Vergabestelle zu einem Verzicht auf die Auftragserteilung entscheidet, lohnt es sich, die Gründe für den Verzicht zu erfragen und die mitgeteilten Gründe zu prüfen. Erscheinen diese sachgerecht, muss die Entscheidung hingenommen werden. Handelt es sich jedoch um eine „Scheinaufhebung“ oder verstoßen die tatsächlichen Gründe für den Verzicht gegen vergaberechtliche Grundprinzipien, kommt ein Schadenersatzanspruch in Betracht, der jedenfalls die Kompensation der Aufwendungen im Vergabeverfahren ermöglichen kann. Den Ersatz auch des entgangenen Gewinns für den zu vergebenden Auftrag kann ein Bieter jedoch nur in seltensten Fällen verlangen.

Die Rechtsprechung hat damit Sanktionen gegen eine sachfremde und willkürliche Aufhebung von Vergabeverfahren ausgesprochen und wirkt damit letztlich auch „erzieherisch“ auf Vergabestellen ein. Volkswirtschaftlich völlig unnütze Aufwendungen von Ingenieurbüros im Rahmen von Vergabeverfahren, die eine echte Chance zum Erhalt eines Auftrages nicht bieten, sollen vermieden werden.

Jörg Borufka
Rechtsanwalt

Versorgungswerk

Bericht über die 29. Zusammenkunft des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V



Das Vertretergremium auf seiner 29. Sitzung.

Foto: IV M-V

Am 01.10.2013 fand die 29. VG-Sitzung der Ingenieurversorgung M-V statt, die vom Vorsitzenden des Vertretergremiums, Herrn Ackermann, geleitet wurde.

Neben den Mitgliedern des Vertretergremiums konnten als Gäste u.a. Frau Beier und Frau Gaede (Versicherungsaufsicht) sowie Frau Jahn-Riedel (Fachaufsicht) vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V begrüßt werden.

Durch Herrn Wagner, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, wurde zu Beginn der Sitzung der Jahresbericht für das Jahr 2012 vorgetragen. Sein Vortrag befasste sich neben der Anlagepolitik des Versorgungswerkes mit den veränderten Bedingungen am Kapitalmarkt gegenüber den früheren Jahren sowie mit der Teilnehmerentwicklung des Ver-

sorgungswerkes und den Tätigkeitsschwerpunkten des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftsstelle.

Bei der Mitgliederentwicklung kann insgesamt ein Zuwachs zum Vorjahr auf nunmehr 1.359 Teilnehmer (Vorjahr: 1.349) verzeichnet werden, davon sind 441 Teilnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen und 162 Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt festzustellen.

Durch die steigende Mitgliederzahl und die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen durch den Gesetzgeber ist auch das Beitragsaufkommen im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen (+ 4,8 %).

Herr Wagner gab eine Übersicht über die Entwicklung der Versorgungsfälle, insgesamt wurden zum Stichtag 31.12.2012 in 74 Fällen Leistungen für

verschiedene Leistungsarten (Altersruhegeld, BU-Rente, Witwen- und Halbwaisenrente) vom Versorgungswerk gewährt. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, werden die zu erwartenden Leistungen für die nächsten ca. 15 Jahre problemlos aus den laufenden Einnahmen des Versorgungswerkes gedeckt werden können.

Die Vermögenssituation des Versorgungswerkes sowie die Geldanlagen des vergangenen Jahres wurde von Herrn Wagner ausführlich dargestellt und erläutert. Die Durchschnittsrendite der Gesamtanlagen des Versorgungswerkes beträgt zum 31.12.2012 = 4,75 %. Auch der Spezialfonds Apo POOL B entwickelte sich im vergangenen Jahr mit + 12% wieder positiv.

Das erreichte Jahresergebnis für 2012

übertraf die Ergebnisse der Vorjahre deutlich, dies liegt u.a. an geringeren versicherungstechnischen Belastungen und an ausgeschütteten Erträgen aus dem Fonds APO Pool B. Herr Wagner stellte eine Analyse zur Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung unserer Geldanlagen vor, in der unterschiedliche Szenarien und deren Auswirkungen auf den Rechnungszins des Versorgungswerkes betrachtet wurden. Als Ausblick für die weitere Arbeit der Verwaltung des Versorgungswerkes sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

- weitere Anpassung der Anlagepolitik des Versorgungswerkes an die veränderten Rahmenbedingungen (anhaltende Niedrigzinsphase)
- Prüfung und Aktualisierung von Berechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) des Versorgungswerkes
- weitere Befassung mit den Fragen zum Rechnungszins und zum Renteneintrittsalter

- Schaffung der erforderlichen räumlichen Bedingungen für die weitere Arbeit der Geschäftsstelle

Im Anschluss an den Jahresbericht erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012, Erläuterungen dazu wurden von Herrn Wehrle vorgetragen. Das Versorgungswerk erzielte ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von ca. 1.656 TEUR, davon werden auf Beschluss des Vertretergremiums ca. 52 % der Verlustrücklage und der verbleibende Rest satzungsgemäß der Rückstellung für die Überschussbeteiligung zugeführt.

Eine Leistungsverbesserung wird wegen der weiterhin schwierigen Lage auf den Kapitalmärkten nur für die zum 31.12.2013 laufenden Renten in Höhe von 2,5 % (ab 01.01.2014) vorgenommen, diese Verbesserung stellt eine Anpassung an die Inflationsrate dar. Durch Herrn Bödeker von der Fa. PwC (Wirtschaftsprüfer) wurde das Ergebnis

der Feststellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses für 2012 erläutert. Durch den Wirtschaftsprüfer konnte festgestellt werden, dass der Rechnungsabschluss allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Nach der Entlastung des Verwaltungsausschusses erfolgte dann die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2013, welcher von Herrn Turlach vorgestellt wurde. Der Haushaltsplan wurde einstimmig bestätigt.

Ebenfalls wurden durch das Vertretergremium Änderungen zur Satzung und zur Kosten- und Entschädigungsordnung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen.

Die Veröffentlichungen erfolgen als Sonderbeilage im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer M-V, sowie in den Mitteilungsblättern der angeschlossenen Kammern, jeweils Ausgabe November 2013. ♦

Gerry Wehrle

Information des Versorgungswerks

Satzungsänderung zum 01.10.2013

Zum 01.10.2013 wurde die Satzung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern geändert. Im Besonderen möchten wir auf die Anpassung zum Lebenspartnerschaftsgesetz sowie auf eine Änderung für die vorgezogene Altersrente aufmerksam machen und im Folgenden näher erläutern.

Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

Der bisherige § 25 Abs. 3 der Satzung sah für alle Teilnehmer ein vorgezogenes Altersruhegeld mit vollendetem 60. Lebensjahr vor.

Im neuen § 25 Abs. 3 der Satzung wurde nunmehr zusätzlich aufgenommen, dass die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug einer Altersrente für alle Teilnehmer, die ihre Pflichtteilnahme

nach dem 31.12.2011 begonnen haben, auf das 62. Lebensjahr angehoben worden wurde.

Mit der Neuregelung wurden die Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zur Vergleichbarkeit des Leistungsspektrums berufsständischer Versorgungseinrichtungen mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG umgesetzt. Damit bleiben die Beiträge zur Ingenieurversorgung auch weiterhin sonderausgabenabsetzbar.

Eine zwingende Änderung der Regelaltersgrenze für den Bezug einer regulären Altersrente auf das 67. Lebensjahr, vgl. gesetzlichen Rentenversicherung, ist nicht vorzunehmen, so dass eine reguläre Altersrente uneingeschränkt ab voll-

endetem 65. Lebensjahr ausgezahlt werden kann.

Lebenspartnerschaften

In die Satzung wurden mit § 34 a die Lebenspartnerschaften aufgenommen.

Mit dieser Regelung findet nun die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in den Bereichen der Hinterbliebenenversorgung und des Versorgungsausgleiches statt. Ein Versicherter, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, begründet neben der eigenen Anwartschaft auch eine Anwartschaft für seinen Lebenspartner, so dass z.B. im Fall seines Ablebens der Lebenspartner eine Hinterbliebenenversorgung von der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern erlangt. ♦

Ingenieurkammer wird 20

- Sonderausgabe des KR

Vor 20 Jahren, das genaue Datum ist der 23. November 1993, wurde die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gegründet.

Inzwischen haben alle Mitglieder eine Einladung zur Jubiläumsfeier am 21. November 2013 erhalten und die daran interessierten Kammermitglieder eine Bestätigung, dass sie als Teilnehmer registriert sind.

Wer in dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblatts eine Würdigung dieses Jubiläums sucht, wird sie nicht im „Kammerreport“ finden.

Extra für den feierlichen Anlass der Kammergründung werden alle Kammermitglieder eine Sonderausgabe des Mitteilungsblattes erhalten. Unter dem Titel „Kammerreport Spezial“ werden Sie auf 40 Seiten einen Rückblick auf 20 Jahre Ingenieurkammer M-V

werfen können. Die „Spezial“-Ausgabe des Kammerreport finden Sie, über einen separaten Verteiler verschickt (hoffentlich) ab 22. November 2013 in Ihrem Briefkasten.

Der Vorstand und das Redaktionskollegium wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. ♦

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

November 2013

50. Geburtstag:

Dirk Gebert, Güstrow
Torsten Krüger, Sievershagen
Andreas Czoske, Neuendorf
Wilfried Eschen, Eggesin
Matthias Elsner, Neuenkirchen

55. Geburtstag:

Hartmut Kirsch, Greifswald

60. Geburtstag:

Manfred Böse, Neubrandenburg
Christian Kujath, Rostock
Eckhard Schönfeldt, Neumünster
Volker Krüger, Grimmen
Rainer Roloff, Stralsund
Joachim Giese, Gnoien

65. Geburtstag:

Karl Seehase, Timmendorf
Karl Luchs, Wittenburg

70. Geburtstag:

Klaus Link, Zittow

80. Geburtstag:

Adolf Bandow, Lubmin

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts	
Stand:	30.09.2013
Pflichtmitglieder:	1321
davon	
nur Beratende Ingenieure:	384
nur bauvorlageber. Ingenieure:	561
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	360
nur Tragwerksplaner:	16
Tragwerksplaner gesamt:	517
Brandschutzplaner:	150
Freiwillige Mitglieder:	123
Gesamt:	1444

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinestraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 - 558 360 • Fax 0385 - 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de •
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **19.12.2013.**

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Di 13 - 15 Uhr
Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,

Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 3993250 / 251
Fax-Abruf: 0385 - 399388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.